

## **§§ 52 f GmbHG: Uneinigkeit bei Kapitalerhöhung – keine Festsetzung eines angemessenen Ausgabepreises**

Zumindest in einem Fall, in dem

- kein Bezugsrechtsausschluss vorliegt,
- kein rechtsmissbräuchliches Motiv des Mehrheitsgesellschafters (wie etwa ein langfristig geplanter Hinauswurf des Minderheitsgesellschafters qua Gesellschafters-Ausschlussgesetz) feststeht und
- alle Gesellschafter wirtschaftlich in der Lage sind, den nach dem Verhältnis der bisherigen Beteiligung auf sie entfallenden Teil der Kapitalerhöhung zu übernehmen und
- die Interessenabwägung eher gebietet, den Kapitalerhöhungsbeschluss bestehen zu lassen (festgestellter Finanzierungsbedarf),

muss bei Uneinigkeit über die Kapitalerhöhung zwischen den Gesellschaftern kein angemessener Ausgabepreis mit Nominale und Agio festgesetzt werden, sondern kann die Kapitalerhöhung auch zum Nominale erfolgen.

OGH 19.12.2012, 6 Ob 155/12f, ecolex 2013/ 219 = GesRZ 2013, 160 (Nowotny) = NZ 2013/41 = RdW 2013/210 = RWZ 2013/23.